

BEITRAGSORDNUNG

1. Grundsatz

Die materielle und personelle Situation in unserem Verein hat sich in den letzten Jahren deutlich verbessert. Dies insbesondere bei der Ausrüstung der Mannschaften und der Qualifikation der Übungsleiter. Auch in Zukunft wird es unser Ziel sein, den eingeschlagenen Weg weiter fortzusetzen. Dafür ist jedoch ein erheblich steigender finanzieller und materieller Aufwand zu erwarten. Die Zuschüsse durch den Landessportbund und den Berliner Fußballverband gehen indes zurück. Der Verein muss sich zunehmend aus Eigenmitteln finanzieren. Beiträge sind ein wesentliches Moment zur Eigenfinanzierung.

2. Beiträge

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 2.1 | Die Eintrittsgebühr beträgt einheitlich | 20,00 EUR |
| | Bei Gemeinschaftswechsel beträgt die Eintrittsgebühr einheitlich | 15,00 EUR |

Mit dem Eintritt sind neben der Eintrittsgebühr 3 Monatsbeiträge im Voraus zu entrichten.

- | | | | |
|-----|---------------------|---------------------------------|------------|
| 2.2 | Der Beitrag beträgt | für Kinder und Jugendliche | 12,00 Euro |
| | | für Erwachsene (über 18 Jahren) | 15,00 Euro |
| | | für Studenten und Schüler | 12,00 Euro |

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 2.3 | Die Austrittsgebühr beträgt einheitlich | 10,00 EUR |
|-----|---|-----------|

3. Beitragszahlung

Die laufende Beitragszahlung ist eine Bringeschuld und ist grundsätzlich mindestens einmal vor Ablauf eines jeden Quartals auf das Vereinskonto zu überweisen.

Die Kontoverbindung lautet:

Commerzbank
BLZ 120 800 00
Kto.-Nr. 40 474 174 01

Eventuelle Barzahlungen haben nur im Ausnahmefall, jedoch nur gegen Quittung eines Vorstandsmitgliedes, zu erfolgen. Bei Übergabe von Beiträgen ohne Quittungsbeleg haften die Mitglieder für nicht abgerechnete Beiträge selbst.

4. Besonderheiten der Beitragszahlungen

- 4.1 Mitgliedern über 18 Jahren, die einer Ausbildung (Azubi) oder einem Studium nachgehen, kann eine Beitragsermäßigung auf 12,00 Euro durch den Vorstand zuerkannt werden. Der Nachweis ist durch Unterlagen jeweils für ein Kalenderjahr zu erbringen.
- 4.2 Mit vorübergehend Arbeitslosen oder Sozialhilfeempfängern können auf Antrag für max. 6 Monate Beitragsermäßigungen vereinbart werden.
- 4.3 Die Anträge sind grundsätzlich im voraus zu stellen. Rückwirkende Antragstellungen werden nicht anerkannt.
- 4.4 Eine generelle Beitragsbefreiung (ruhende Mitgliedschaft) gibt es nicht (s. Satzung § 6 Abs. 4).
- 4.5 Es gibt keine Beitragsermäßigung für Rentner.
- 4.6 Wird ein Jahresbeitrages im voraus bezahlt, so ermäßigt sich der Beitrag um einen Monatsbeitrag.